

Richtlinien

Präambel

Die Zentralbibliothek Zürich fördert mit öffentlich ausgeschriebenen Willy-Bretscher-Fellowships Forschende, deren Vorhaben gleichzeitig

- einen Digital Humanities-Ansatz verfolgt
- einen zeitlichen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert hat
- einen Bezug zu den Beständen oder Daten der Zentralbibliothek Zürich aufweist.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Willy-Bretscher-Fonds.

1. Art der Förderung

(1) Die Zentralbibliothek Zürich richtet Stipendien in der Höhe von CHF 4'000 monatlich pro Willy-Bretscher-Fellow aus. Die Höhe der Stipendien orientiert sich an den Ansätzen des Schweizerischen Nationalfonds für Doktorierende.

(2) Die Zentralbibliothek Zürich stellt den Willy-Bretscher-Fellows einen Studienplatz zur Verfügung und benennt eine primäre Ansprechperson vor Ort.

(3) Die Zentralbibliothek Zürich unterstützt die Willy-Bretscher-Fellows mit folgenden zusätzlichen Leistungen in dem im Antrag gemäss Art. 3 (3) beschriebenen Umfang oder nach Vereinbarung:

- IT-Leistungen (Hardware, Software)
- Unterstützung durch ZB-Lab, Informatikdienste und weitere für das jeweilige Forschungsvorhaben relevante Abteilungen
- Erstellung neuer Digitalisate und Metadaten
- Bereitstellung vorhandener Digitalisate und Export von Metadaten aus Systemen der ZB

(4) Das Willy-Bretscher-Fellowship begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Willy-Bretscher-Fellows sind selbst verantwortlich für Einreise und legalen Aufenthalt in der Schweiz, Kranken- und Unfallversicherung sowie Steuern.

2. Dauer der Förderung

(1) Die Dauer eines Willy-Bretscher-Fellowships beträgt mindestens 3, maximal 12 Monate innerhalb eines Jahreszyklus.

(2) Ein Jahreszyklus dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) Die gewünschte Dauer und der gewünschte Zeitraum ist im Antrag gemäss Art. 3 (3) anzugeben. Die Entscheidung trifft die Direktion der Zentralbibliothek Zürich.

3. Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Willy-Bretscher-Fellowships werden durch die Zentralbibliothek Zürich einmal jährlich öffentlich ausgeschrieben.

(2) Einen Antrag auf ein Willy-Bretscher-Fellowship stellen können Forschende, die

(a) mindestens einen Masterabschluss (oder Äquivalent) aufweisen und

(b) und deren Vorhaben gleichzeitig

- einen Digital Humanities-Ansatz verfolgt
- einen zeitlichen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert hat
- einen Bezug zu den Beständen oder Daten der Zentralbibliothek Zürich aufweist.

(3) Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

(a) Beschreibung des geplanten Vorhabens (Projektskizze) im Umfang von ca. 5 Seiten mit folgenden Rubriken:

- Abstract (Zusammenfassung des geplanten Vorhabens)
- Fragestellung und Methode
- Quellen (inkl. Bezug zu Beständen oder Daten der Zentralbibliothek Zürich)
- Eigene Vorarbeiten / Projektstand (sofern das beantragte Projekt Teil eines grösseren Vorhabens ist)
- Überblick über den Stand der Forschung / der technischen Entwicklung im thematischen Kontext (max. 1 Seite)
- Ausführlicher Projektbescrieb (max. 2 Seiten)
- Zeitplan

(b) Angabe zum gewünschten Zeitraum des Willy-Bretscher-Fellowships

(c) Auflistung der ZB-seitigen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens (insbesondere IT-Infrastruktur [Software/Hardware], Bereitstellung von Metadaten und Digitalisaten)

(d) Vorschlag für die öffentliche Präsentation des Vorhabens

(e) wissenschaftlicher Lebenslauf (inkl. Abschlusszeugnisse und Publikationsliste)

(f) *nur Doktorierende*: Empfehlungsschreiben

(4) Eingabefrist für Anträge ist jeweils der 30. September des Vorjahres.

4. Auswahlverfahren

(1) Über die Vergabe der Willy-Bretscher-Fellowships entscheidet die Direktion der Zentralbibliothek Zürich auf Empfehlung einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission berücksichtigt bei ihrer Empfehlung folgende Kriterien:

- die inhaltliche Übereinstimmung mit der Ausschreibung des Willy-Bretscher-Fellowships
- die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens
- die Plausibilität des Zeitplans und der im Zeitraum des Willy-Bretscher-Fellowships erwartbaren Ergebnisse
- die Übereinstimmung mit den strategischen Zielen, die die Zentralbibliothek Zürich mit der Vergabe der Willy-Bretscher-Fellowships verfolgt
- die für den jeweiligen Jahreszyklus zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(3) Die Ablehnung von Anträgen muss gegenüber den Antragstellenden nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Vorgaben für die Willy-Bretscher-Fellows

(1) Die Zentralbibliothek Zürich verlangt von den Willy-Bretscher-Fellows, dass sie ihren Forschungsmittelpunkt nach Zürich verlegen und ihre Zeit überwiegend dem Forschungsvorhaben widmen. Ausserwissenschaftliche bezahlte Nebentätigkeiten während des Willy-Bretscher-Fellowships sind nicht erwünscht.

(2) Die Zentralbibliothek Zürich verlangt von den Willy-Bretscher-Fellows innerhalb von einem Monat nach Ende des Willy-Bretscher-Fellowships einen Abschlussbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten mit folgenden Rubriken:

- Abstract (Zusammenfassung des durchgeführten Vorhabens zur Veröffentlichung auf der Website der Zentralbibliothek Zürich)
- Ausführlichere Schilderung und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse
- Reflexion des gewählten Vorgehens und des Arbeitsablaufs
- Ausblick: geplante weiterführende Arbeiten
- Liste der Kooperationstätigkeiten in / mit der ZB (Vorträge, Workshops, realisierte oder geplante Publikationen etc.).

(3) Die Zentralbibliothek Zürich verlangt von den Willy-Bretscher-Fellows, dass sie Arbeiten, die wesentlich während des Willy-Bretscher-Fellowships entstanden sind, gemäss den Prinzipien von Open Science veröffentlichen und dabei die Zentralbibliothek Zürich gemäss guter wissenschaftlicher Praxis nennen. Ausserdem verlangt die Zentralbibliothek Zürich von Monografien, die in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Willy-Bretscher-Fellowship stehen und ausschliesslich als Printausgabe erscheinen, die kostenfreie Überlassung eines Belegexemplars.

(4) Die Zentralbibliothek Zürich verlangt von den Willy-Bretscher-Fellows, dass sie ihr Forschungsvorhaben nach Absprache mit der Zentralbibliothek Zürich öffentlich präsentieren, dass sie bei Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zentralbibliothek

Zürich im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben mitwirken und dass sie den wissenschaftlichen Austausch mit Mitarbeitenden der Zentralbibliothek Zürich, gleichzeitig anwesenden weiteren Willy-Bretscher-Fellows und Angehörigen der UZH pflegen.

6. Widerruf eines Willy-Bretscher-Fellowships

Die Zentralbibliothek Zürich kann die erteilte Bewilligung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen widerrufen und das Stipendium ab diesem Zeitpunkt einstellen, wenn der Willy-Bretscher-Fellow die Vorgaben für die Ausrichtung des Willy-Bretscher-Fellowships, insb. Art. 5 (1) und 5 (4), nicht einhält.

7. Geltung

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft. Sie können von der Direktion der Zentralbibliothek Zürich unter Beachtung der bereits bewilligten Willy-Bretscher-Fellowships (Vertrauensschutz) jederzeit angepasst werden.

Zürich, 29. Juni 2021

Zentralbibliothek Zürich

Der Direktor:

(Dr. Christian Oesterheld)